

§ 9

Ausnahmen von der Barzahlung

(1) Für Faserpflanzen und Zuckerrüben, die als Über-sollmengen oder von ablieferungsfreien Erzeugern geliefert werden, werden Barzahlungen nicht geleistet. Die Erlöse sind nach den Rechtsvorschriften der §§ 1, 2 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu überweisen.

(2) Barzahlungen dürfen nicht an kontoführungspflichtige Erzeuger geleistet werden. In diesen Fällen sind die Verkaufserlöse an die für die Erzeuger zuständigen Banken (siehe § 1) bzw. bei nicht ablieferungspflichtigen Erzeugern an die von ihnen benannten Zahlstellen zu überweisen.

§ 10

Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter

Die Leiter und Hauptbuchhalter der VEAB und der anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane sind für die Einhaltung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Rechtsvorschriften voll verantwortlich.

§ II

Weiterleitung der Erlöse durch die Banken

(1) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die Deutsche Bauernbank weiterzuleiten bzw. die überwiesenen Erlöse den Erzeugern, für die sie Konten führt, gutzuschreiben, wenn die Unterlagen von den VEAB vor dem Kassenschluß übergeben wurden.

(2) Die Deutsche Bauernbank ist verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen und durch die Deutsche Notenbank weitergeleiteten Erlöse am gleichen Tage an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften weiterzuleiten bzw. die überwiesenen Erlöse den Erzeugern, für die sie Konten führt, gutzuschreiben, wenn die Unterlagen von der Deutschen Notenbank vor Buchungsschluß übergeben wurden.

(3) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen und durch die Deutsche Bauernbank weitergeleiteten Erlöse am gleichen Tage den Konten der Erzeuger gutzuschreiben.

§ 12

Kontrollpflicht

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, ständig die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Zahlungsfristen zu kontrollieren. Bei Feststellung von Verstößen haben sie die zur Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 53 und 54 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflicht-

ablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 629) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern —

Vom 4. August 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081/Ber. 1209)

— im folgenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Ergänzung der §§ 60 und 77 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 (GBl. S. 365) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ablieferungspflichtigen Erzeugern, die nach Erfüllung des Jahressolls in Eiern zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Eiern auf das Jahr 1955 in der Zeit vom 10. August bis 31. Dezember 1954 Hühnereier abliefern, werden diese Eier auf das Ablieferungssoll für das Jahr 1955 im Verhältnis 100 : 110 angerechnet.

(2) Hühnerhalter, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, erhalten beim freien Verkauf von Eiern an die VEAB oder an die zugelassenen Aufkauforgane eine Bezugsberechtigung mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer über 1 kg Futtergetreide für je zehn verkaufte Eier. Auf Grund dieser Bezugsberechtigung erhält der Verkäufer zum preisrechtlich zugelassenen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, bei den Kreisverbänden und Sparten der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie bei den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften die ihm zustehende Menge an Futtermitteln.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 für die Ablieferung und für den freien Verkauf von Eiern.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 10. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

* 6. DurChfb. (GBl. S. 733)